

Bundesamt für Umwelt
Politische Geschäfte
polg@bafu.admin.ch

Bern, 20. Februar 2017 sgv-Sc

Anhörungsantwort Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv äussert sich zu den Vorlagen wie folgt:

- **LVA:** keine Einwände
- **VOCV:** keine Einwände; der sgv verlangt jedoch die Abschaffung der VOC-Abgabe bis Ende 2018.
- **ChemRRV:** Ablehnung gemäss folgender Begründung und mit folgenden Eventualanträgen:

Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) veranlasste im Februar 2009 die Erarbeitung der Minamata-Konvention. Das Abkommen umfasst u.a. konkrete Vorschriften zu quecksilberhaltigen Produkten, die ab 2020 verboten oder nur noch mit Einschränkungen gehandelt werden sollen, so z.B. Batterien, Fieberthermometer oder elektrische Schalter und Relais.

Die Schweiz will die Konvention mittels der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) umsetzen. Im vorliegenden Anhörungsentwurf geht sie jedoch weit über die Konvention und auch über die europäischen Umsetzungspläne des Abkommens hinaus. Dieser «Swiss finish» ist abzulehnen. Er wirkt sich negativ auf die Volkswirtschaft aus, ohne die Umwelt besser zu stellen. Der vorliegende «Swiss Finish» bedroht einige Unternehmen existentiell.

Der sgv verlangt daher die Abänderung der ChemRRV wie folgt:

Ziff. 1.4.1, Abs. 1, Bst. a ist wie folgt zu ergänzen: "a. Quecksilber (CAS-Nr. 7439-97-6) als Handelsware"

Ziff. 1.4.2 ist mit einem neuen Bst. d zu ergänzen: "d. Quecksilber (CAS-Nr. 7439-97-6) als Abfall zum Zwecke der Stabilisierung und anschliessenden Entsorgung einführt, für das bereits eine Bewilligung des BAFU gemäss Basler Konvention vorliegt".

Ziff. 2.2.2, Abs. 1 muss dazu wie folgt ergänzt werden: "Eine Ausfuhrbewilligung (...) im Einfuhrstaat für Analyse- und Forschungszwecke oder für die Herstellung von bezeichneten Produkten bestimmt sind und dem BAFU (...)".

Ziff. 2.2.3, Bst. e ist wie folgt abzuändern: "eine Bestätigung, dass (...) für Analyse- und Forschungszwecke oder für die Herstellung von bezeichneten Produkten ausgeführt werden."

Ziff. 4.2, Abs. 1 ist wie folgt zu formulieren: "Das BAFU bewilligt (...) oder im Inland aus quecksilberhaltigen Abfällen bis zum 31. Dezember 2020 gewonnen wurde, noch bis zum 31. Dezember 2020, sofern (...)."

Ziff. 4.2, Abs. 1, Bst. b ist zu streichen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider
stv. Direktor